

**Gemeinde Mühlhausen i. T.**  
Amtliche Mitteilungen

**Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung**  
**vom 21. Juni 2010**

Herr Bürgermeister Bernd Schaefer begrüßte die anwesenden Gemeinderäte, Herr Eugen Gutbrod – Geschäftsführer des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Filstal; Herr Mezger vom Büro mquadrat, Herr Wahr (GZ) sowie drei Zuhörer zu seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl.

**Ehrung des Gemeinderates Werner Buntz für 30 – jährige Ausübung des Ehrenamts als Gemeinderat**

Lesen Sie dazu bitte den gesonderten Bericht!

**Bebauungsplan „Industriestraße“ einschließlich örtliche Bauvorschriften**

Zu diesem Tagesordnungspunkt war Herr Mezger vom Büro mquadrat erschienen. Er knüpfte seine Ausführungen an den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan von 24.02.2010 an.

Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren im Bereich um das Plangebiet die drei Bebauungspläne „Schönbach“ (entlang des Schönbachwegs), „Auf der Au 1“ (zwischen Mühlkanal und der Fils) und „Am Sportplatz“ (zwischen dem Hohlbach, der Industriestraße und der Autobahn BAB A8) aufgestellt.

In der Gesamtbetrachtung der drei o. g. Bebauungspläne ergibt sich eine planungsrechtliche Lücke entlang der Industriestraße und dem Mühlkanal. Dieser Bereich mit einer Fläche von ca. 3,5 Hektar liegt somit im unbeplanten Innenbereich und würde bei zukünftigen Vorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt werden.

Um die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und um Fehlentwicklungen zu vermeiden ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan soll für die restliche Lücke verbindliches Planungsrecht schaffen und gleichzeitig zusammen mit den bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen als Grundlage für eine zukünftige Bodenordnung und Erschließung dienen. Der Bebauungsplan soll dazu im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Der Gemeinderat hat aus diesem Grund am 24.02.2010 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Industriestraße“ gefasst und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB), beschlossen.

Das Plangebiet wird teilweise als Mischgebiet und zum Teil als Gewerbegebiet festgesetzt. Zudem ist der Bereich des Überlaufbeckens als Versorgungsfläche ausgewiesen. Die festgelegten Gebäudehöhen orientieren sich an den umgebenden Bestandsgebäuden.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan dargestellt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2020 des GVV Oberes Filstal sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie als Flächen für die Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen (Zweckbestimmung Abwasser) dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Nach dem Baugesetzbuch 2007, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Diese Regelung in § 13a BauGB vereinfacht das Verfahren bei Bebauungsplänen, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen.

Bebauungspläne dürfen im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn die zulässige überbaubare Grundfläche nicht mehr als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt (Ausnahmen bis 70.000 m<sup>2</sup>).

Die zulässige überbaubare Grundfläche des Bebauungsplanes liegt weit unterhalb des Schwellenwertes. Bei der Planung handelt es sich lediglich um die planungsrechtliche Sicherung bereits bebauter oder nach § 34 BauGB bebaubarer innerörtlicher Flächen. Es handelt es sich somit um eine klassische Maßnahme der Innenentwicklung.

Da der vorliegende Bebauungsplan nicht zur Vorbereitung von Vorhaben dient, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht und keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1(6) Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird somit gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 (3) BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, ohne Umweltbericht nach § 2a sowie ohne Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, aufgestellt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Diese werden im gesamten Planungsprozess beachtet und es wird diesen stets ausreichend Rechnung getragen.

Im beschleunigten Verfahren kann das Verfahren gestrafft und auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet werden. Dieser Verfahrensschritt wurde jedoch beibehalten, um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Planungsabsichten zu informieren. Die Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden in der heutigen Sitzung vorgestellt.

Es wurde einstimmig beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans „Industriestraße“ in der Fassung vom 21.06.2010 wird gebilligt.
2. Der Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 21.06.2010 wird gebilligt.

3. Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes des Bebauungsplans „Industriestraße“ und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Industriestraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. In Anwendung von § 4a Abs. 2 BauGB ist die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig bzw. zusammen mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen bzw. zu vollziehen.

### **Bebauungsplan „An der Autobahn – 1. Änderung“ einschließlich Bauvorschriften**

Am 14.12.2009 wurde der Bebauungsplan "An der Autobahn" als Satzung beschlossen. Ziel und Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans war, die geplante Ansiedlung eines Spielcenters mit Automatenspielen planungsrechtlich steuern zu können und verbindliches Planungsrecht für das Plangebiet zu schaffen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr hat im Anschluss an den Satzungsbeschluss angemerkt, dass das Plangebiet im Verknüpfungsbereich - ODV liegt, und somit die Anbauverbotszonen des §9 FStrG und §22 StrG (d.h. 20m vom befestigten Fahrbahnrand der Landes- bzw. Bundesstraße) eingehalten werden müssen und die Baugrenzen auf dem Grundstück der Straßenmeisterei entsprechend angepasst/zurückgenommen werden sollen.

Da der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan bereits gefasst wurde, wurde hierzu eine Änderung des Bebauungsplans notwendig.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "An der Autobahn" (Flst. 554/2, 554/1 und 580 in Teilen) identisch. Da durch die Änderung des Bebauungsplans keine Grundzüge der Planung berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB, ohne die Erstellung eines Umweltberichtes, ohne Umweltprüfung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Am 21.04.2010 wurden somit die Bebauungsplanänderung als Entwurf beschlossen und im Anschluss vom 07.05.2010 bis 07.06.2010 öffentlich ausgelegt. Dabei erhielt jeder Bürger die Gelegenheit, Anregungen vorzutragen oder Bedenken zu äußern.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan ein. Gleichzeitig wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Von Seiten der betroffenen Behörden bestehen keine Bedenken gegen Änderung des Bebauungsplans. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. Äußerungen sind in der Anlage (Abwägungsvorschlag) beigefügt und jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen.

Die Verwaltung schlug vor, die Änderung des Bebauungsplans auf der Grundlage der Beschlussempfehlung als Satzung zu beschließen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird die Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

Es wurde beschlossen,

1. dass der Gemeinderat die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen/gemachten Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Verwaltung zu diesen (s. Abwägungsvorschlag) zur Kenntnis nimmt und beschließt diese.

2. Der Bebauungsplan „An der Autobahn, 1.Änderung“ in der Fassung vom 21.06.2010 wird nach §10 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 21.06.2010 werden als Satzung beschlossen.

### **Bekanntgabe Haushaltserlass 2010 durch das Landratsamt Göppingen**

Dem Landratsamt Göppingen wurde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2010 der Gemeinde Mühlhausen im Täle zu Genehmigung vorgelegt. Leider konnte die Gesetzmäßigkeit des Planwerkes nicht bestätigt werden, gab der Bürgermeister als erste schlechte Information nach seinem Amtsantritt bekannt.

Doch unter Zurückstellung größter Bedenken wird die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan toleriert, sofern sich die Gemeinde an die vom Landratsamt auferlegten Bedingungen hält. Dazu gehört unter anderem die Senkung des festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von 216.000,- € auf 59.512,- €. Des Weiteren muss die begonnene Haushaltskonsolidierung weiter verfolgt werden.

Im Rahmen eines Konsolidierungsprogramms müssen zukünftige Aufgaben auf ihre Notwendigkeit geprüft werden und der Einnahmenseite einer wesentlichen Bedeutung beigemessen werden. Das Landratsamt verlangt hierbei ausdrücklich die Anpassung der Realsteuern ab dem Jahr 2011.

Im Bereich der Ausgaben hat man schon in den vergangenen Monaten den Rotstift angesetzt. Da ist man aus Sicht des Gemeinderats bereits an die Grenzen des Machbaren gestoßen.

Bei den Einnahmen bedeutet das, im Herbst muss sich das Gremium mit der Erhöhung der Realsteuern auseinandersetzen. Die notwendige Beratung umfasst dann die Jahre der Finanzplanung bis 2014, so dass mit einer möglichen Erhöhung frühestens ab 2011 gerechnet werden muss.

Der Gemeinderat nahm die Bekanntgabe zur Kenntnis und akzeptierte die Reduzierung der Kreditermächtigung.

### **Antrag auf Nutzung der Gemeindehalle durch das DRK**

Das Deutsche Rote Kreuz hat bei der Verwaltung die Nutzung der Gemeindehalle für zwei Blutspendeaktionen pro Jahr beantragt. 2010 sind der 13. August und der 22. Dezember geplant. In Anerkennung für den guten Zweck dieser Aktionen soll pro Veranstaltung nur eine Gebühr von 150,- € incl. MwSt. erhoben werden.

Der Beschluss für die Überlassung der Gemeindehalle zu den vorgeschlagenen Konditionen erging einstimmig.

## **Nutzung des Gemeindewappens im Logo zur 1150 – Jahr – Feier für die örtlichen Vereine**

Im Festausschuss für die Vorbereitung unserer 1150 – Jahr – Feier wurde das Logo für diese Festlichkeit entwickelt.



Wie ersichtlich besteht dieses aus dem Wappen der Gemeinde und einer Urkundenrolle, welche die erste urkundliche Erwähnung symbolisieren soll. Für eine klare Regelung zur Nutzung des Logos für die Vereine von Mühlhausen im Täle und andere wurden folgende Regelungen getroffen:

1. Das Recht zur Verwendung des Logos für die 1150 – Jahr – Feier 2011 liegt ausschließlich bei der Gemeinde (Klarstellung zur rechtlichen Regelung).
2. Der Gemeinderat kann die Verwendung im Einzelfall genehmigen. Eine Genehmigung ist rechtzeitig vor der geplanten Verwendung zu beantragen.
3. Eine Verwendung durch Dritte in Zusammenhang mit Wahlen, für politische oder kommunalpolitische Zwecke ist ausgeschlossen.
4. Ebenso ist eine Verwendung durch Dritte für gewerbliche Zwecke ausgeschlossen.
5. Den örtlichen Vereinen wird die Verwendung für Vereinszweck genehmigt. Hierbei sind die o. g. Nr. 1 – 4 zu beachten. Im Zweifelsfall hat die Verwendung des Logos für die 1150 – Jahr – Feier 2011 zu unterbleiben.
6. Die Gemeinde behält sich ausdrücklich das Recht vor, eine erteilte Genehmigung zu widerrufen.

## **Bekanntgabe über die nichtöffentliche Entscheidung zur Stellenbesetzung in der Gemeindeverwaltung**

Vor der öffentlichen Gemeinderatssitzung hat am Abend des 21.06.2010 eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt gefunden. Zu dieser waren drei Bewerberinnen für die Stellebesetzung aufgrund der Elternzeit von Frau Hatwagner in die Sitzung eingeladen worden. Dort erhielten sie die Gelegenheit, nach dem erfolgreichen Bewerbungsgespräch mit der Verwaltung, sich dem Gemeinderat vorzustellen. Dieser entschied dann auch, wer erst einmal befristet für 1 Jahr die Vertretung von Frau Hatwagner übernehmen wird. Die Wahl fiel auf Frau Sabine Häußler aus Bernstadt. Sie wird am 01. August 2010 ihren Dienst in der Gemeindeverwaltung antreten.

## **Bekanntgaben und Verschiedenes**

### Kabelverlegungsarbeiten im Bereich der Eselhöfe

Das AlbWerk Geislingen setzte die Verwaltung in Kenntnis, dass auf den Eselhöfen je ein Nieder- und Mittelspannungs – Erdkabel verlegt werden soll. Diese werden benötigt, um die durch Photovoltaikanlagen erzeugte elektrische Energie ins Netz einspeisen zu können. Die geplante Leitungstrasse beginnt an der Umspannstation „Eselhöfe“ und endet gegenüber dem ehemaligen Molkehäusle.

Das Gremium erteilte die beantragte Zustimmung für das AlbWerk.

### Personaländerung im Kindergarten „Pustablume“

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die Katholische Kirche Mühlhausen im Täle die Verwaltung informiert hat, dass Frau Dagmar Belz aus Deggingen in Zukunft als „Springerin“ fungieren wird. Sie hilft aus, wenn jemand durch Fortbildung oder Erkrankung ausfällt.